

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 32

Artikel: Organisation der schweiz. Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 6. August.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 32.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaction: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Organisation der Schweiz. Landwehr.

Der schweizerische Bundesrath hat sich ferner mit dieser hochwichtigen Frage beschäftigt und an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. Nachdem nunmehr die Landwehr in den meisten Kantonen organisirt ist, oder wenigstens in kürzester Frist organisirt sein wird, erscheint es als nächstes Erforderniß, nach Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung vom 5. Juli 1860 die Landwehr in Divisionen einzutheilen und rechtzeitig zur Bildung der dießfälligen Stäbe zu schreiten. Dabei gehen wir von dem Grundsätze aus, daß die Landwehr in der Regel nicht außerhalb eines gewissen, ihr angewiesenen Gebietes verwendet werden solle, und wesentlich aus diesem Grunde dieselbe in Territorial- Divisionen einzutheilen sei. Die Gebietseinteilung für die Bildung der verschiedenen Divisionen ist so getroffen, daß jedes einzelne Gebiet vom Innern der Schweiz aus sich fächerartig gegen die Gränze ausbreitet, und folglich jeder Division die Vertheidigung einer bestimmten Gränze gegen das Ausland als nächste Aufgabe zufällt, ohne jedoch damit im Falle der Gefahr deren Verwendung nach andern Richtungen auszuschließen.“

Im Fernern ist darauf Rücksicht genommen, daß jede Division alle Waffengattungen in sich vereinigt. Wir lassen hier diese Einteilung folgen, unter Bezugnahme theils auf die Bevölkerung jedes einzelnen Gebietes, theils auf die Contingente der Gebiete zum Auszuge und theils auf die wirkliche Stärke der Landwehr auf 1. Januar 1860.

I. Landwehr-Division.

	Bevölkerung.	Stellt zum Bundesauszug.	Stärke der Landwehr.
Genf	64,146	1,467	1,488
Waadt	199,575	5,827	8,746
Wallis	81,559	2,392	573
Freiburg	99,891	2,955	1,504
	445,171	12,641	12,311

II. Landwehr-Division.

Neuenburg	70,753	1,964	1,868
Bern	458,301	13,540	9,614
Solothurn	69,674	2,061	1,267
Baselstadt	29,698	682	547
Baselland	47,885	1,382	882
	676,311	19,629	14,178

III. Landwehr-Division.

Aargau	199,852	5,905	1,667
Zürich	250,698	7,353	7,669
Thurgau	88,908	2,609	2,044
Schaffhausen	35,300	1,018	549
	574,758	16,885	11,929

IV. Landwehr-Division.

St. Gallen	169,625	4,990	4,977
Appenzell A. Rh.	43,627	1,294	2,046
Appenzell J. Rh.	11,272	329	386
Graubünden	89,895	2,631	4,000
Glarus	30,213	898	846
	344,632	10,142	12,255

V. Landwehr-Division.

Luzern	132,843	3,967	2,395
Uri	14,505	429	680
Schwyz	44,168	1,315	1,162
Obwalden	13,799	410	292
Nidwalden	11,339	337	318
Zug	17,461	516	821
Tessin	117,759	3,298	1,075
	351,874	10,272	6,743

Recapitulation.

	Bevölkerung.	Stellt zum Bundesauszug.	Stärke der Landwehr.
I. Division	445,171	12,641	12,311
II. =	676,311	19,629	14,178
III. =	574,758	16,885	11,929
IV. =	344,632	10,142	12,255
V. =	351,874	10,272	6,743
	2,392,746	69,569	57,416

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von dieser Eintheilung Kenntniß zu geben, verbinden wir die Einladung, dem eidg. Militärdepartement spätestens bis Ende August d. J. zum Behufe der Bildung von Landwehr-Divisions- und Brigadestäben diejenigen Offiziere Ihres Kantons bezeichnen zu wollen, welche Sie für folgende Stellen geeignet erachten:

- 1) Für Divisionskommandanten.
- 2) = Brigadefeldkommandanten.
- 3) = Kommandanten der Spezialwaffen jeder Division:
 - a. des Genies,
 - b. der Artillerie,
 - c. der Kavallerie,
 - d. der Scharfschützen.
- 4) Für Divisions- und Brigadeadjutanten.
- 5) = Divisions- und allfällig auch Brigade-Kriegskommissäre.
- 6) Für Divisionsärzte.

Die definitiven Wahlen zu diesen Stellen behalten wir uns vor und es wird die weitere Gliederung der Landwehr (Eintheilung in Brigaden u. s. w.) nach Eingang der Vorschläge erfolgen.

Endlich machen wir aufmerksam, daß jedenfalls nur solche Offiziere vorgeschlagen werden dürfen, welche weder im eidgenössischen Stabe, noch im Bundeskontingente (Auszug und Reserve) eingetheilt erscheinen.“

Aus diesem Kreis Schreiben erhellt sich, welcher freudlichen Zuwachs unsere Bundesarmee durch diese definitive Organisation der Landwehr erhält.

Rechnen wir nun:

	Soll-Stat.	Effektiv-Stat auf 1. Jan. 1860.
Bundesauszug	69,569	79,000
Bundesreserve	34,785	40,000
Landwehr	—	57,416

Total 176,416

oder in runder Zahl 170,000 Mann wohlorganisiert und mit im Allgemeinen genügender Ausrüstung versehen, obschon an letzterer noch mancherlei und Wichtiges mangelt und jede Vorsorge für dieselbe wohl gerechtfertigt ist.

Zur Frage einer eidg. Waffenfabrik.

Das schweizerische Militärdepartement hat nachfolgende Einladung an die schweizerischen Industriellen erlassen:

Das schweizerische Militärdepartement macht, mit Ermächtigung des Bundesrathes, folgendes bekannt:

Die Einführung einer verbesserten Handfeuerwaffe bei der schweizerischen Armee ist als dringendes Bedürfnis anerkannt und wird von der hohen Bundesversammlung in naher Zeit unzweifelhaft beschlossen werden.

Dies wird, schon für die erste Bewaffnung, einen Bedarf von 70—100000 neuen Gewehren hervorrufen, die in den nächsten Jahren beschafft werden müssen; von der spätern fortwährenden Ergänzung der allmählichen Ausdehnung der begonnenen Bewaffnung auch auf die Landwehr u. s. w. nicht zu sprechen.

Dieser Anlaß sollte nun ergriffen werden, um die Fabrikation unseres Waffenbedarfs auf unsern eignen Boden zu ziehen, damit wir darin nicht länger vom Auslande abhängig seien und die für unsere Waffen aufzuwendenden bedeutenden Summen im Lande selbst verbleiben.

Es herrscht vorläufig die Ansicht, daß eine schweizerische Waffenfabrikation nicht in eidgenössischen Staats- oder Regie-Werkstätten zu betreiben, sondern der Privatindustrie zu überlassen sei. Das Militärdepartement wünscht nun zu erfahren, ob hiefür bei den schweizerischen Industriellen Unternehmungslust walte und ob Aussicht auf Erreichung des Ziels wirklich vorhanden sei, zu welchem Zwecke es dieselben einladet, ihm ihre Mittheilungen und Anerbietungen zu machen. Damit sie hiefür einen Anhaltspunkt gewinnen, werden die Grundlagen zu allfälligen Unterhandlungen hier angedeutet:

1. Die Eidgenossenschaft würde sich verbindlich machen, eine Reihe von Jahren eine Minimumzahl von Gewehren zu beziehen, z. B. jährlich 10,000. Sehr wünschenswerth wäre jedoch, wenn besonders für die ersten Jahre die Unternehmer auch ein größeres Quantum liefern könnten.
2. Die nöthigen Räumlichkeiten mit Wasserkraft dürften wohl von den betreffenden Orten geliefert werden. Die Eidgenossenschaft überläßt die dießfällige Sorge jedoch den Unternehmern. Sie fordert bloß, daß die Hauptfabriken nicht zu nahe an die Gränze, sondern möglichst in das Innere des Landes verlegt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es nicht in der hierseitigen Tendenz liegt, die Confektion der einzelnen Waffen vollständig in den Centralwerkstätten zu vereinigen, sondern dabei so viel wie möglich Privatbüchsenmacher zu betheiligen.
3. Die für Anschaffung der Maschinen und sonstigen Einrichtungen nöthigen Kapitalien können nöthigenfalls, unter festzusetzenden Be-